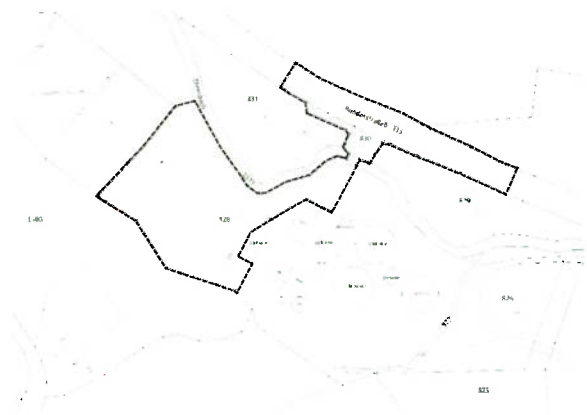


Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf - Wutach

Punktuelle Flächennutzungsplanänderung „KomPhos-Anlage“ (Stadt Bonndorf)

Zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB

Stand: 04.05.2026
Fassung: Feststellung



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG NACH § 6a ABS. 1 BAUGB

Seite 1 von 7

1 ALLGEMEINES

Die punktuelle Flächennutzungsplanänderung „KomPhos-Anlage“ ist mit ortsüblicher Bekanntmachung wirksam geworden. Im Zuge der Aufstellung der punktuellen Flächennutzungsplanänderung wurde eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Nach § 6a (1) BauGB ist der wirksamen Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der punktuellen Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2 VERFAHREN

12.12.2023	Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf - Wutach fasst den Aufstellungsbeschluss für die punktuelle Flächennutzungsplanänderung „KomPhos-Anlage“ gem. § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB. Der Gemeinsame Ausschuss billigt den Vorentwurf der punktuellen Flächennutzungsplanänderung „KomPhos-Anlage“ und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
------------	--

15.01.2024 bis 23.02.2024	Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
------------------------------	---

Anschreiben vom 18.12.2023 mit Frist bis 23.02.2024	Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
--	--

13.01.2025	Der Gemeinsame Ausschuss billigt den Entwurf der punktuellen Flächennutzungsplanänderung „KomPhos-Anlage“ und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
------------	--

24.02.2025 bis 04.04.2025	Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB
------------------------------	--

Anschreiben vom 20.02.2025 mit Frist bis 04.04.2025	Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
--	---

04.05.2026	Der Gemeinsame Ausschuss behandelt die eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Feststellungsbeschluss der punktuellen Flächennutzungsplanänderung „KomPhos-Anlage“
------------	---

3 UMWELTBELANGE

Belange der Umwelt und Art und Weise der Berücksichtigung
Mensch, Kultur und sonstige Sachgüter
Für den Menschen können sich aus den Zusammenhängen zwischen den Wirkfaktoren und den Funktionen der einzelnen Umweltbereiche direkte und indirekte Auswirkungen ergeben. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch sind im Ergebnis auszuschließen. Mit den Planungen sind Wirkfaktoren verbunden, die nur vereinzelt zu einer geringeren Beeinflussung des Schutzguts kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter führen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Art der zulässigen Nutzung und insbesondere der Lage des Plangebiets auszuschließen.
Arten und Biotope, Schutzgebiete
Mit der Planung sind Wirkfaktoren verbunden, die auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt einwirken. Auf Grundlage der Art und Charakteristik der Wirkfaktoren sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt hinsichtlich der Beeinträchtigungsintensität im Planbereich als hoch, im Nahbereich als mäßig bis gering und im Fernbereich gering zu bewerten.
Boden
Mit der Planung sind Wirkfaktoren verbunden, die auf das Schutzgut Boden einwirken. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass mit der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden verbunden sind.
Wasser
Mit der Planung ergeben sich Einflüsse auf Oberflächengewässer und das Grundwasser. Auf Grundlage der Auswirkungsprognose sind zusammenfassend betrachtet keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Oberflächengewässer und auf das Grundwasser zu erwarten.

Klima und Luft

Mit der Planung sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren verbunden, die zu einer potenziellen Beeinflussung der mikro- oder lokalklimatischen Situation im Untersuchungsgebiet führen. Im Ergebnis werden mit der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima bzw. der mikro-, lokal- und globalklimatischen Ausgangssituation hervorgerufen.

Mit der Planung sind Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben in der Bau- und Betriebsphase verbunden, aus denen potenziell nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzguts Luft resultieren können. Im Ergebnis ist festzustellen, dass mit der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Luft hervorgerufen.

Landschaftsbild

Mit der Planung sind Wirkfaktoren verbunden, die auf das Landschaftsbild einwirken. Auf Grundlage der Art und Charakteristik der Wirkfaktoren sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaftsbild hinsichtlich der Beeinträchtigungsintensität im Planbereich als hoch, im Nahbereich als mäßig bis hoch und im Fernbereich gering zu bewerten.

4 ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Insbesondere wird auf den Abwägungsvorgang (Anregungen und Stellungnahmen mit Beschlussvorschlag zur Frühzeitigen Beteiligung und Offenlage) verwiesen.

Es wurden von Seiten der Öffentlichkeit Anregungen und Stellungnahmen zu folgenden Themen abgegeben (mit Angabe, wie mit den Themen im Rahmen der Abwägung umgegangen worden ist):

- Standort im Ehrenbachtal ist nicht geeignet → Standort im Ehrenbachtal hat sich im Zuge einer Standortalternativprüfung als der bestgeeignete Standort ergeben
- Es wurde keine unparteiische, transparente regionale und auch keine überregionale Standortsuche durchgeführt → besser passende Standorte sind Standortgemeinde und Vorhabenträger im Suchraum der Verwaltungsgemeinschaft nicht bekannt
- Untersuchung zu den Langzeitauswirkungen der Schadstoffe im Einzelnen und in Wechselwirkung zueinander gefordert → Über die Notwendigkeit von Langzeituntersuchungen kann erst entschieden werden, wenn bekannt ist, welche Belastungen durch eine konkrete Anlage entstehen werden
- Beim Betrieb der Anlage entstehen Lärmemissionen → Es ist im Rahmen der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung zum Bebauungsplan festzustellen, dass durch das Planvorhaben die Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Tag- und Nachtzeit um mehr als 6 dB unterschritten werden
- Es sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Bewohner zu erwarten → Die Verwaltungsgemeinschaft geht auf Basis der Zusammenfassung aller Fachgutachten im Umweltbericht davon aus, dass die Darstellung der Sonderbaufläche keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird
- Es sind fachlich korrekte Windstrommessungen durchzuführen → Detailuntersuchungen zu den Windverhältnissen rund um die Anlage wurden entsprechend den fachlichen Standards durchgeführt
- Die KomPhos-Anlage beeinträchtigt Naturschutzgebiete → Die geplante KomPhos-Anlage liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets. Es grenzt auch kein Naturschutzgebiet unmittelbar an die geplante KomPhos-Anlage an.

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG NACH § 6a ABS. 1 BAUGB

Seite 4 von 7

- Es soll eine andere Klärschlammverbrennungstechnik (z. B. Grenzebachverfahren, Carbonisierungsanlagen) gewählt werden → Das erwähnte Grenzebach-Verfahren ist weder erprobt noch bietet es verfahrenstechnische und logistische Vorteile. Die von der KomPhos GmbH & Co.KG i.G. geplante Verfahrenstechnik ist erprobt und ausgereift.
- Die KomPhos-Anlage ist bei einem Hochwasserereignis überschwemmungsgefährdet. → Die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes zum Hochwasserschutz werden sowohl in der Flächennutzungsplanänderung als auch im Bebauungsplan einschließlich den Fachgutachten berücksichtigt.
- Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel durch den Eingriff in die Bodenstrukturen → Im Bebauungsplan werden Festsetzungen zum Grundwasserschutz getroffen.
- Es werden Bedenken hinsichtlich des Brandschutzes und der Betriebssicherheit geäußert → Das ist nicht festsetzungsbedürftig und überwiegend nicht festsetzbar und bleibt der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung überlassen.
- Das Sondergebiet für Klärschlammverwertung wird inmitten eines FFH Schutzgebietes geplant → Die geplante KomPhos-Anlage liegt nicht innerhalb eines FFH-Gebiets. Es grenzt jedoch ein FFH-Gebiet unmittelbar an. Im Rahmen der Bauleitplanungen wurde eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erstellt, die auf Basis der konkreten Anlagenplanung „KomPhos-Anlage“ der TTS GmbH und mehrerer Fachgutachten (ermittelt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu erwarten sind).
- Risiken, die durch die KomPhos-Anlage entstehen, sind für das Landschaftsschutzgebiet nicht überschaubar → Die geplante KomPhos-Anlage liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Es grenzt auch kein Landschaftsschutzgebiet unmittelbar an die geplante KomPhos-Anlage an.
- Am Ehrenbach und dem geplanten Baugebiet befinden sich Feuchtbiootope, die für viele Tier- und Pflanzenarten überlebenswichtig sind und durch den Eingriff und Neubau bedroht werden → Der Ehrenbach wird vom Bauvorhaben nicht tangiert, es wird im Uferbereich eine Grünfläche ausgewiesen, die nicht überbaut werden darf.
- Die bestehende Brücke über den Ehrenbach, über die täglich 20 LKW und viele PKW zu- und abfahren, ist für eine solche Belastung nicht ausgelegt → Die Brücke ist für den geplanten Verkehr geeignet. Die Brücke wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wiederkehrend geprüft.
- Eine Linksabbiegerspur auf der B 315 ist zur Prävention und Unfallverhütung notwendig → Die Notwendigkeit einer Linksabbiegerspur wird von den zuständigen Behörden geprüft. Schon jetzt ist eine Linksabbiegerspur planerisch berücksichtigt.
- Es werden Bedenken hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung vorgetragen → Die Stadt Bonndorf im Schwarzwald erkennt aufgrund der geringen Zahl der an- und abfahrenden LKW (14 täglich) sowie der Verteilung des Verkehrs im übergeordneten Netz hierbei kein erhöhtes Risiko in Verbindung mit dem An- und Abfahrtsverkehr zur geplanten KomPhos-Anlage.
- Der zugrundeliegende Regionalplan Hochrhein Bodensee von 2009, ist nicht der aktuelle Stand → In der Begründung wird auf den aktuellen neuen Fortschreibungsentwurf des Regionalplans Hochrhein-Bodensee verwiesen.
- Fische und Biber werden durch die KomPhos-Anlage gestört → Eine erhebliche Betroffenheit ist nicht zu erwarten, da keine Eingriffe in den Ehrenbach und dessen Randbereiche vorgesehen sind.
- Der Schwarzstorch wurde mehrfach im Ehrenbachtal gesichtet → Gemäß Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württembergs brütet der Schwarzstorch nicht in der Nähe von Bonndorf.

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG NACH § 6a ABS. 1 BAUGB

Seite 5 von 7

- Tausende Bienenvölker haben ihren Lebensraum im Ehrenbachtal und auf den Wildwiesen rund um die Kläranlage Bonndorf → Die betroffene Fettwiese im Plangebiet ist für Bienen nicht von besonderer Relevanz.
- Fledermäuse werden durch die KomPhos-Anlage gestört → Um Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu vermeiden und auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, wurden umfangreiche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.
- Es wird nach Untersuchungen der Artengruppe der Frösche gefragt → Die Artengruppe der Frösche wurde im Jahr 2022 nach aktuell gültigen Methodenstandards vom Büro galaplan decker untersucht.
- Die KomPhos-Anlage bedingt eine Wertminderung von Grundstücken und Gebäuden in der Umgebung → Es liegen der Stadt Bonndorf keine belastbaren Erkenntnisse vor, dass es im Zuge der vergangenen gewerblichen Entwicklungen zu erwartenden Mietminderungen oder Wertverlusten an Grundstücken gekommen wäre.
- Der Aushub der bestehenden Kläranlage lagert auf dem zu bebauenden Grundstück → Boden, der nicht ausreichend tragfähig ist, muss ausgetauscht werden.
- Wer übernimmt die Kosten der fachgerechten Entsorgung des alten Aushubs der Kläranlage, der mit Arsen und Blei belastet ist? → Die Entsorgung des Bodens obliegt dem Vorhabensträger.
- Trägt die Stadt Bonndorf als Grundstückseigentümer / Erbpachtvertragspartner die Verantwortung für evtl. Rückbau, Kosten mehrerer Mio. EUR? → Der Vorhabensträger übernimmt die Rückbauverpflichtung und bildet entsprechende Rückstellungen.
- Die KomPhos-Anlage beeinträchtigt das Landschaftsbild erheblich → Nach den vorliegenden Visualisierungen zur Landschaftsbildanalyse sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu erwarten.
- Das bisherige Gebiet für die Wasserbehandlung wird durch die Umwandlung nicht mehr ausreichend für zukünftige Entwicklungen im Abwasserbereich sein → Eine Vergrößerung der Kläranlage ist nach wie vor möglich.
- Es wird nach ausreichend Ausgleichsflächen gefragt → In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung von galaplan decker wurden die erforderlichen Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen entwickelt und dargestellt.
- Es wird nach der verkehrlichen Erschließung des Plangebiets gefragt → Die Zu- und Abfahrt zur KomPhos-Anlage soll von der B 315 über einen bestehenden Fahrweg mit Brücke über den Ehrenbach erfolgen, über welchen bereits Fahrzeuge zur angrenzenden Kläranlage zu- und abfahren.
- Die Umwelt wird durch per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) belastet. Es wird eine Analyse von PFAS gefordert → Die in die Anlage mit den Schlämmen eingebrachten PFAS verschwinden laut eines Gutachtens des KIT Karlsruhe nicht ganz, werden aber mengenmäßig erheblich vermindert. In der Asche hat es PFAS nur noch unterhalb der Nachweisgrenze gegeben.
- Es ist eine doppelte Artenschutzerhebung (Frühjahr und Herbst) erforderlich → Die Artenschutzerhebungen von galaplan decker fanden vom Februar 2022 bis zum Oktober 2022 statt, es wurde somit die gesamte Kartiersaison von Frühjahr bis Herbst abgedeckt.
- Von PV-Modulen auf dem Dach der KomPhos-Anlage geht eine erhebliche Blendgefahr aus → PV-Module werden blendfrei ausgeführt und flach geneigt auf dem Dach installiert. Eine Blendgefahr ist somit nicht gegeben.

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG NACH § 6a ABS. 1 BAUGB

Seite 6 von 7

- Die vorgelegten Gutachten sind nicht unabhängig → Die vorgelegten Gutachten wurden von anerkannten Fachbüros nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften erarbeitet.
- Geologische Gegebenheiten des Standorts (Karstspalte / Sumpfgebiet) müssen berücksichtigt werden → Eine Karstspalte oder ein Sumpfgebiet konnte auf dem Baugrundstück nicht festgestellt werden.
- Es fehlt eine grenzüberschreitende Beteiligung nach § 4a (4) BauGB mit der Schweiz → Eine grenzüberschreitende Beteiligung nach § 4a (4) BauGB mit Gemeinden und Behörden der Schweiz hat nicht stattgefunden, da das Plangebiet und das Gemeindegebiet der Stadt Bonndorf nicht unmittelbar an schweizerisches Staatsgebiet angrenzen.
- Die beim Anlagenbetrieb anfallende Abwärme ist zu nutzen → Die beim Anlagenbetrieb anfallende Abwärme wird komplett genutzt.

5 ERGEBNISSE DER BEHÖRDENBETEILIGUNG

Insbesondere wird auf den Abwägungsvorgang (Anregungen und Stellungnahmen mit Beschlussvorschlag zur Frühzeitigen Beteiligung und Offenlage) verwiesen.

Es wurden von Seiten der Behörden und Träger öffentlicher Belange Anregungen und Stellungnahmen zu folgenden Themen abgegeben (mit Angabe, wie mit den Themen im Rahmen der Abwägung umgegangen worden ist):

- Standortalternativenprüfung im Rahmen der Offenlage vertiefen → Berücksichtigung
- HQ100-Überschwemmungsgebiet beachten → Berücksichtigung
- Gewässerrandstreifen entlang des Ehrenbachs beachten → Berücksichtigung
- Schalltechnische Untersuchung gefordert → Berücksichtigung im Bebauungsplan
- Windfeldmessungen, Geruchsimmissionsprognose und Schadstoffausbreitungsrechnung gefordert → teilweise Berücksichtigung
- Landschaftsbildanalyse gefordert → Berücksichtigung
- Brandschutzkonzept gefordert → Berücksichtigung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
- Linksabbiegerspur gefordert → Berücksichtigung im Bebauungsplan
- Standortanalyse gefordert → Berücksichtigung
- Biotop Sickerquelle und Biotopverbund erhalten → Berücksichtigung im Bebauungsplan

6 PLANUNGSALTERNATIVEN

Der vorgesehene Standort der geplanten Sonderbaufläche grenzt direkt westlich an die bestehende Kläranlage an und liegt südlich der B 315. Im Rahmen einer Standortalternativenprüfung über das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach anhand raumordnerischer, städtebaulicher, umwelt- und naturschutzfachlicher, verkehrlicher, betrieblicher und eigentumsrechtlicher Kriterien wird die Wahl dieses Standorts für die geplante Nutzung begründet und dargelegt, warum andere Standorte bei der weiteren Planung nicht in Frage kommen.

Standortalternativen außerhalb des Gebiets der Verwaltungsgemeinschaft

Die Standorte liegen alle außerhalb des nach den Grundsätzen des planerischen Abwägungsgebots und des rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG NACH § 6a ABS. 1 BAUGB

Seite 7 von 7

eingeschränkten Untersuchungsraums (der Verwaltungsgemeinschaft). Zudem drängt sich für die Stadt Bonndorf nicht auf, zugunsten eines für sie nicht überplanbaren Standortes auf eine Entsorgungsanlage im eigenen Planungsraum zu verzichten. Erst recht gilt dies für einen möglichen Standort am Hochrhein. Schon aufgrund der Tal- und Kessellage bestehen dort und dorthin problematische, jedenfalls mühsame Verkehrsbeziehungen. Dagegen ist der Standort in Bonndorf bestens über die B 315 erschlossen, und zwar ohne dass gefährliche Ortsdurchfahrten berührt wären. Zusätzlich aufgrund der Landesgrenze kommt es am Hochrhein oft zu erheblichen Verkehrsstaus und entsprechenden Verkehrsbehinderungen. Diese würden durch den zu erwartenden LKW-Verkehr weiter verstärkt, und diese Lkw müssten entsprechende Wartezeiten in Kauf nehmen. Vor allem befinden sich Standorte dort in Randlage im Verhältnis zum baden-württembergischen Einzugsgebiet, während der Standort Bonndorf recht zentral hierzu, vor allem zu dem konkret angestrebten Einzugsbereich des Vorhabenträgers (Landkreis Waldshut, Hochschwarzwaldgemeinden des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald, Landkreis Schwarzwald-Baar, Landkreis Konstanz, Landkreis Tuttlingen) entsprechend der Kapazität der Anlage liegt. Im Ergebnis müssten die betreffenden Stoffe, und zwar sowohl Einsatzstoffe als auch die daraus gewonnenen Wertstoffe, viel weiter transportiert werden, als dies beim Standort Bonndorf der Fall ist. Für den Standort Bonndorf spricht außerdem aus Sicht der Stadt, dass hier Arbeitsplätze entstehen und Wertschöpfung stattfindet. Für den Vorhabenträger erscheint außerdem günstig, dass es in Bonndorf schon jetzt eine gute gewerbliche Basis mit qualifizierten Fachhandwerkern, Technikern und Ingenieuren gibt.

Standortalternativen im Gemeindegebiet Bonndorf

Es wurden drei Alternativstandorte in bestehenden Gewerbegebieten (Allmendstraße / Rothausstraße im Süden des Hauptorts Bonndorf; Gewerbegebiet an der Wald- und Bahnhofstraße im Westen des Hauptorts Bonndorf; Gewerbegebiet an der Donaueschinger Straße im Osten des Hauptorts Bonndorf) im Gemeindegebiet von Bonndorf anhand der vorstehend genannten Auswahlkriterien geprüft. Weitere Bereiche des Gemeindegebiets wurden wegen dort dominierenden Wohnlagen nicht im Detail geprüft.

Im Ergebnis sind die Standortalternativen im Gemeindegebiet von Bonndorf aufgrund unmittelbar angrenzender schutzwürdiger Nutzungen (Wohnen) sowie fehlender Flächenverfügbarkeit nicht geeignet.

Standortalternativen im Gemeindegebiet Wutach

Die drei Ortsteile der Gemeinde Wutach (Ewattingen, Münchingen, Lembach) wurden anhand der oben genannten Auswahlkriterien geprüft.

Im Ergebnis sind aufgrund der für die Nutzung unzureichenden verkehrlichen Erschließung, unmittelbar angrenzender schutzwürdiger Nutzungen, fehlender funktionaler Anbindung an bestehende Infrastrukturen mit inhaltlich-sachlichem Zusammenhang sowie fehlender Flächenverfügbarkeit keine geeigneten Alternativflächen vorhanden.

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 13 / 79076 Freiburg
Fon 0761/36875-0 www.fsp-stadtplanung.de

